



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Datum: 10.12.2018

Sammelnovelle Gold-Plating

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs erlaubt sich, zum Begutachtungsentwurf zur Sammelnovelle Gold-Plating Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Quartalsberichterstattung in Österreich – Gold-Plating

Seit der Transparenz-RL (2013/50/EU) besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsberichten. § 126 BörseG erlaubt der Wiener Börse Quartalsberichte zu verlangen; sie tut dies über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Prime Market. Wer im Prime Market gelistet sein will, muss eine Quartalsfinanzberichterstattung machen. Es handelt sich hier eindeutig um Gold-Plating. In Deutschland ist keine Quartalsberichterstattung mehr erforderlich.

§ 126 BörseG könnte einfach gelöscht werden. Dann würde dieses Gold-Plating wegfallen.

Die Erstellung des Quartalsberichts ist mit einem erheblichen Ressourcenaufwand (Personal, Arbeitszeit etc.) verbunden. Überdies war das Argument für die Abschaffung der Quartalsberichte mit der Transparenz-RL (2013/50/EU), dass zu viele Finanzinformationen dazu führen können, dass zu viel Gewicht auf kurzfristige Ergebnisse und Leistungen der Emittenten gelegt wird, was schädlich sein kann.

2. § 243b UGB

Nach Abs. 2 Satz 1 hat die nichtfinanzielle Erklärung diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

Mag. Christian Eltner
Syndikus, Leiter Recht und
Internationalität

Tel.: (+43) 1 71156-251
Fax: (+43) 1 71156-270
christian.eltner@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 14.11.2018

Ihr Zeichen:
BMDVRDJ-601.121/0067-
V/2018

Unser Zeichen: Mag.El/Bed
Aktnummer: 7
Ausg Nr.: D-107/2018

Seite 1/3



Nach Abs. 2 Satz 2 hat die Analyse die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.

Demgegenüber sieht Art. 19a Abs. 1 Unterabs. 3 der Bilanz-Richtlinie idF der NFI-Richtlinie (im Folgenden „Richtlinie“) vor, dass die nichtfinanzielle Erklärung Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu nur dann enthalten soll, wenn dies „angebracht“ ist.

Seite 2/3

Da bei der Angabe der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nicht immer ein Bezug auf bestimmte Beträge herstellbar ist, sollte auch im UGB die Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben nur dann anzugeben sein, wenn dies angebracht ist.

3. Zu § 243c UGB

Nach Abs. 2 Z 2a hat der Corporate Governance-Bericht „eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird“, zu enthalten.

Demgegenüber heißt es in Art. 20 Abs. 1 lit. g der Richtlinie „in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund ...“.

Entsprechend der Richtlinie sollte auch im UGB der rein demonstrative Charakter dieser Auflistung von Diversitätskriterien hervorgehoben werden. Es soll klar sein, dass weder Art noch Anzahl der Aspekte vom Gesetzgeber vorgegeben sind.

4. Zu 267a UGB

Der österreichische Gesetzgeber hat von der in Art. 19a Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie erwähnten Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht und es verabsäumt festzulegen, unter welchen besonderen Voraussetzungen Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, weggelassen werden können.

5. Zu § 277 UGB und § 96 AktG

Die Behandlung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts in der Hauptversammlung ist jedenfalls abzulehnen und ist auch aus gutem Grund nach der Richtlinie gar nicht vorgesehen. Im Übrigen ist ein Großteil der im nichtfinanziellen Bericht aufzunehmenden Angaben auch schon Bestandteil des Lage- und



Corporate Governance-Berichts, welche der Hauptversammlung ohnehin vorzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Louis Norman-Audenhove', written in a cursive style.

Seite 3/3

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs